

S. 3296

## **Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2023 – Teil 1: Umgesetzte Steuergesetzgebungsvorhaben im letzten Jahr und im Jahr 2023**

### **Orientierungen, Planungen und Gestaltungen**

Klaus Korn und Dr. Martin Strahl \*

Steuerliche Handlungsüberlegungen zum Ende des laufenden Jahres 2023 sind in besonderem Maße durch das Agieren des Gesetzgebers geprägt – stellt er doch mit dem Wachstumschancengesetz einen bunten Strauß neuer steuerlicher Fördermöglichkeiten in Aussicht, die wegen ihrer Gewährung überwiegend erst nach dem 31.12.2023 ein Aufschieben begünstigter Investitionen erwägenswert machen können. Als Wermutstropfen ist indes festzuhalten, dass endgültige Klarheit über die neuen steuerlichen Förderinstrumente erst nach der Zustimmung des Bundesrats vorliegen wird, der in seiner Sitzung am 24.11.2023 allerdings den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Zudem gilt, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Vielmehr umschließt das Wachstumschancengesetz auch die eine oder andere restriktive Regelung. So wird seiner Darstellung in diesem Jahresendbeitrag nicht nur in Abschnitt II ein prominenter Platz eingeräumt, vielmehr erfährt es Behandlung auch im Abschnitt III, der Konsequenzen und Handlungsbedarf nach steuerlichen Änderungen und Rechtsentwicklungen zum Jahresende gewidmet ist. Aufgegriffen werden hier steuerliche Neuerungen, welche auf die beiden anderen Staatsgewalten zurückzuführen sind. Neben einem einleitenden Abschnitt I, der in zusammenfassender Betrachtungsweise dem JStG 2022, dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz und dem Zukunftsfinanzierungsgesetz gewidmet ist, umschließt Abschnitt IV Checklisten für steuerliche Dispositionen, zum einen in Form einer alphabetischen Übersicht zu gestaltungsrelevanten Sachverhalten und zum anderen einer Checkliste für Rechtsbehelfe und verjährungshemmende Anträge. Von besonderer praktischer Relevanz ist der abschließende Abschnitt zu zeitkritischem Handlungsbedarf zum Jahresende 2023. Der Jahresendbeitrag wird eine Fortsetzung in NWB 50/2023 finden, welche auf besonders hervorhebungswürdige Judikate und Verwaltungsanweisungen gerichtet ist.

S. 3297

Die übrigen Teile dieses Aufsatzes finden Sie unter:

- ▶ Teil 2: Anhängige Steuergesetzgebungsvorhaben im Jahr 2023
- ▶ Teil 3: Konsequenzen und Handlungsbedarf nach steuerlichen Änderungen und Rechtsentwicklungen zum Jahresende
- ▶ Teil 4: Checklisten für steuerliche Dispositionen

\* StB Klaus Korn ist of counsel, StB Dr. Martin Strahl ist Mitherausgeber der NWB und Partner der c•k•s•s Carlé • Korn • Stahl • Strahl Partnerschaftsgesellschaft mbB in Köln und München.

# I. Umgesetzte Steuergesetzgebungsvorhaben im letzten Jahr und im Jahr 2023

## 1. Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) lag bei Veröffentlichung der steuerlichen Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2022 (NWB 49/2022 S. 3418, 3431) lediglich in Entwurfsfassung vor. Es ist erst am 16.12.2022 ausgefertigt und am 20.12.2022 im BGBl 2022 I S. 2294 veröffentlicht worden. Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Änderungen durch das JStG 2022 zusammenfassend dargestellt.

### a) Änderungen des EStG

- Mit § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG i. V. mit § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG sind rückwirkend Einnahmen und Entnahmen **steuerfrei gestellt** worden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb **bestimmter Photovoltaikanlagen** nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden (vgl. dazu Lindtner/Urban, NWB 5/2023 S. 344; Fietz/Mayer, NWB 10/2023 S. 706; Schmidt, NWB 14/2023 S. 965). Begünstigt sind Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in **Einfamilienhäusern** (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (u. a. **Gewerbeimmobilien**) vorhanden sind, sofern diese eine installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von nicht mehr als 30 kW (peak) aufweisen (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG). Auf, an oder in **sonstigen Gebäuden** vorhandene Photovoltaikanlagen sind mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit begünstigt (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. b EStG). Die Steuerfreistellung ist auf Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb begünstigter Photovoltaikanlagen von insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft begrenzt.

#### Hinweis:

Mit BMF-Schreiben v. 17.7.2023 (BStBl 2023 I S. 1494) hat die Finanzverwaltung ausführlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG Stellung genommen. Darin beanstandet sie es nicht, wenn eine Personengesellschaft, welche bislang nur im Hinblick auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG als Gewerbebetrieb gilt, bis zum **31.12.2023** eine gewerbliche Prägung gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erhält oder die steuerliche Verstrickung auf anderem Wege sichergestellt wird (Rz. 23 des BMF-Schreibens). Betreiber von begünstigten Photovoltaikanlagen können auf die erforderliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 138 Abs. 1 AO verzichten (vgl. BMF-Schreiben v. 12.6.2023, BStBl 2023 I S. 990).

- **Homeoffice und häusliches Arbeitszimmer:** Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c Satz 1 EStG kann erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 die Homeoffice-Pauschale (jetzt: Tagespauschale) in Höhe von **6 €** (statt zuvor 5 €) für jeden Kalendertag beansprucht werden, wenn an dem jeweiligen Tag die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird (vgl. dazu BMF-Schreiben v. 15.8.2023, BStBl 2023 I S. 1551, Rz. 27). Sie kann höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von **1.260 €** jährlich geltend gemacht werden. Zwar darf nach wie vor am jeweiligen Tag grundsätzlich keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht werden (es sei denn, es steht ein anderer Arbeitsplatz dauerhaft nicht zur

Verfügung – wie etwa bei Lehrern), jedoch schließt das Aufsuchen einer anderen auswärtigen Tätigkeitsstätte (etwa des Betriebs eines Kunden) den Ansatz der Tagespauschale nicht aus (vgl. Hörster, NWB 39/2022 S. 2744, 2748; Grotherr, NWB 40/2023 S.2730, 2742). – Aufwendungen für das **häusliche Arbeitszimmer** können nur noch geltend gemacht werden, wenn dieses den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (vgl. dazu ausführlich Grotherr, NWB 43/2022 S. 3026; ders., NWB 3/2023 S. 172). In Mittelpunktfällen kann optional eine Jahrespauschale von 1.260 € geltend gemacht werden, die sich für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, um 1/12 mindert.

- **Rechnungsabgrenzungsposten:** Mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden (vgl. § 52 Abs. 9 Satz 1 EStG), eine Kann-Regelung eingeführt worden, wonach eine Rechnungsabgrenzung **unterbleiben** kann, wenn der jeweilige Betrag die Grenze des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (gegenwärtig 800 €/ab dem Jahr 2024 etwaig 1.000 €) nicht übersteigt (vgl. dazu auch Hörster, NWB 2/2023 S. 86, 89).
- **AfA für Wohngebäude:** § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist dahingehend gefasst worden, dass bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht erfüllen, die AfA mit jährlich **3 %** angesetzt wird, wenn sie nach dem 31.12.2022 fertiggestellt worden sind. – Maßgeblich für die Fertigstellung ist die Bewohnbarkeit nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten (vgl. BFH-Urteil v. 26.2.2002 - IX R 34/99, NWB LAAAA-69038).
- **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau:** Nach § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG kann für Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31.12.2022 und **vor dem 1.1.2027** gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, eine Sonderabschreibung neben der linearen Gebäude-AfA geltend gemacht werden, wenn die Wohnungen in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „**Effizienzhaus 40**“ mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllt und dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird. Die Wohnung darf darüber hinaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren ausschließlich zur **entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken** genutzt werden. Zudem wird die Sonderabschreibung nur gewährt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **4.800 €** je qm Wohnfläche nicht übersteigen. – Sind die Tatbestandsvoraussetzungen gewahrt, wird die Sonderabschreibung in Höhe von **5 %** im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den drei folgenden Jahren gewährt. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind nach § 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, jedoch maximal **2.500 €** je qm Wohnfläche.

#### **Hinweis:**

§ 7b EStG gilt auch für Kapitalgesellschaften (z. B. Wohnungskapitalgesellschaften). Es ist indes bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkunftsarten die De-Minimis-Verordnung einzuhalten (vgl. § 7b Abs. 5 Satz 1 EStG).

- **Kapitaleinkünfte:** Erstmals mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2023 ist der **Sparer-Pauschbetrag** in § 20 Abs. 9 EStG von 801 € auf **1.000 €** angehoben worden (im Falle der Zusammenveranlagung von 1.602 € auf 2.000 €).
- Durch Ergänzung von § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG um einen Halbsatz 2 wird für zusammenveranlagte Ehegatten ein **gemeinsamer Verlustausgleich** vor der Verlustfeststellung im Rahmen der Einkünfte aus **Kapitalvermögen** eingeführt.
- **Vorsorgeaufwand und Ausbildungsfreibetrag:** § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG ist so gefasst worden, dass ab dem Kalenderjahr 2023 **Vorsorgeaufwendungen** bis zum **Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung** zu berücksichtigen sind.

- Der **Ausbildungsfreibetrag** nach § 33a Abs. 2 EStG ist ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 € auf **1.200 €** angehoben worden (Verdoppelung im Falle der Zusammenveranlagung).
- **Registerfälle:** In § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG ist ein weitgehender Gleichklang bei der steuerlichen Behandlung der Überlassung oder Veräußerung „sonstiger Rechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte oder Sortenrechte“ und der „Rechte i. S. des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG“ (im Wesentlichen Grundstücksrechte) hergestellt worden (vgl. dazu ausführlich Kraft, NWB 4/2023 S. 247; Schneider/Heider, IWB 2/2023 S. 53).
- **Entlastungen nach dem EWSG:** In einem neuen Abschn. XVI „Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse“ des EStG ist kodifiziert worden, dass die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG zugeordnet wird. Die Steuerpflicht des Entlastungsbetrags beginnt gem. § 124 Abs. 2 Satz 1 EStG aber erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 133.830 €) mit anschließender Milderungszone. – Diese Regelungen sollen im Zuge des Wachstumschancengesetzes wieder aufgehoben werden, so dass sie im Ergebnis nicht zur Anwendung gelangen.

S. 3299

## b) Änderungen des KStG

Zu den Änderungen des KStG durch das JStG 2022 vgl. Hörster, NWB 6/2023 S. 382.

- **Körperschaftsteuerliche Organschaft:** In § 14 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 KStG sind die Rechtsfolgen von **Mehr- und Minderabführungen** dergestalt festgeschrieben worden, wie dies der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung entspricht (vgl. BMF-Schreiben v. 29.9.2022, BStBl 2022 I S. 1412, Rz. 9, 11; s. dazu ausführlich Hörster, NWB 6/2023 S. 382, 384 f. (mit Beispielen); Strahl, kösdi 2023 S. 23140 f.).
- **Einlagenrückgewähr:** Nach § 27 Abs. 8 KStG können auch Körperschaften oder Personenvereinigungen, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegen, eine Einlagenrückgewähr erbringen. Eine Differenzierung zwischen EU- und Drittstaatengesellschaften erfolgt nach dem 31.12.2022 nicht mehr (§ 34 Abs. 10 KStG). Vgl. dazu Pohl, NWB 9/2023 S. 600.

## c) Änderung des GewStG

Für Fälle einer **unternehmensbezogenen Sanierung** ist in § 7b Abs. 2 Satz 1 GewStG geregelt, dass ein – steuerfreier – Sanierungsertrag i. S. von § 3a Abs. 3 Satz 1 EStG nacheinander den negativen Gewerbeertrag im Sanierungsjahr und die zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten Fehlbeträge mindert. Für **Mitunternehmernschaften** sah § 7b Abs. 2 Satz 4 GewStG bislang vor, bei der Minderung seien § 10a Sätze 4 und 5 GewStG entsprechend anzuwenden. Dies ist – gem. § 36 Abs. 3a GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 – durch die Regelung ersetzt worden, dass der für die Mitunternehmensschaft sich insgesamt ergebende Sanierungsbetrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugeordneten Fehlbeträge zuzurechnen ist (vgl. dazu Hörster, NWB 6/2023 S. 382, 387 f.).

## d) Änderungen des UStG

Zu den Änderungen des UStG vgl. Hörster, NWB 8/2023 S. 528.

- **Bruchteilsgemeinschaften:** § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist mit Wirkung ab dem 1.1.2023 dahingehend gefasst worden, dass **Unternehmer** ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, **unabhängig** davon, ob er nach anderen Vorschriften **rechtsfähig** ist. Damit

sollen auch Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne anerkannt werden (entgegen BFH-Urteil v. 22.11.2018 - V R 65/17, NWB QAAAH-06916). Inwieweit sich durch diese Norm die Rechtslage tatsächlich geändert hat, ließ der BFH mit Beschluss v. 28.8.2023 - V B 44/22, NWB TAAAJ-48349, zweifelnd offen.

- ▶ Unternehmereigenschaft von **juristischen Personen des öffentlichen Rechts**: In § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG ist die Übergangsregelung, wonach § 2 Abs. 3 UStG a. F. weiterhin anwendbar ist, wenn dies bis zum 31.12.2016 erklärt worden war, nochmals für sämtliche Leistungen ausgedehnt worden, die **vor dem 1.1.2025** ausgeführt werden.
- ▶ **Ist-Versteuerung**: Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden durch § 20 Satz 1 Nr. 4 UStG von der **Soll-Versteuerung ausgenommen** – auch wenn der Gesamtumsatz i. S. des § 19 Abs. 3 UStG im vorausgegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat –, soweit sie nicht freiwillig Bücher führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse machen oder hierzu gesetzlich verpflichtet sind (vgl. dazu auch Hörster, NWB 8/2023 S. 528, 532 f.).
- ▶ **Zahlungsdienstleister**: In § 22g UStG sind umfassende Regelungen zur Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern zur Übermittlung von Aufzeichnungen **grenzüberschreitender Zahlungen** an das BZSt kodifiziert worden, die **ab dem 1.1.2024** gelten (vgl. dazu Rust/Klein, NWB 35/2023 S. 2422).
- ▶ **Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen**: § 23 UStG ist mit Wirkung ab dem 1.1.2023 aufgehoben worden. Damit entfällt für bestimmte Unternehmer, deren Umsatz i. S. des § 69 Abs. 2 UStDV im vorangegangenen Kalenderjahr 61.356 € nicht überstiegen hat, die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen in Relation vom Umsatz vorzunehmen (z. B. Schriftsteller mit 2,6 % des Umsatzes). – Demgegenüber ist die Möglichkeit für **Körperschaften**, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit und nicht zur Buchführung verpflichtet sind, die Vorsteuer mit einem Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes (mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs) zu ermitteln, ausgeweitet worden (Inanspruchnahme des Durchschnittssatzes bei einem steuerpflichtigen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 45.000 €).

S. 3300

## e) Änderungen des GrEStG

- ▶ Nach § 6 Abs. 3 Satz 5 GrEStG gilt die **Ausübung der Option nach § 1a KStG** als Verminderung des Anteils des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand, wenn die Option innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang des Grundstücks ausgeübt und wirksam wird.
- ▶ In § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG ist die Möglichkeit, nach § 16 Abs. 4a GrEStG die Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern, eingeschränkt worden. Diese Möglichkeit greift nicht, soweit der in § 16 Abs. 4a GrEStG bezeichnete Erwerbsvorgang **nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt** wird. Die Anzeigefrist beträgt dabei gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 GrEStG grundsätzlich zwei Wochen nach Kenntnis von dem anzeigepflichtigen Vorgang.

## f) Änderungen der AO

Änderungen der AO sind insbesondere hinsichtlich des Beginns und zur Hemmung der **Zahlungsverjährung** (§§ 229, 230 AO), zur Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungswegs für öffentliche Leistungen unter Nutzung der **steuerlichen Identifikationsnummer** (§ 139b AO) sowie zur Beschränkung der **Deklarationsfiktion** elektronisch übermittelter Daten (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO) erfolgt (vgl. dazu ausführlich Baum, NWB 7/2023 S. 460, 462; ders., NWB 41/2022 S. 2896).

## g) Änderungen des BewG

Zu Änderungen durch das JStG 2022 für Zwecke der **erbschaftsteuerlichen Grundbesitzbewertung** vgl. Eisele, NWB 4/2023 S. 255, sowie zu einer Praxisanalyse Nagel/Schlund, NWB 5/2023 S. 310. Dazu sind Anwendungserlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 20.3.2023 ergangen (BStBl 2023 I S. 738; dazu Eisele, NWB 22/2023 S. 1562; ders., NWB 23/2023 S. 1638).

## 2. Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Nach Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates v. 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts v. 20.12.2022 (BGBl 2022 I S. 2730) ist zur Umsetzung von Unionsrecht u. a. das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)** ab **1.1.2023** in Kraft getreten (vgl. dazu Nürnberg, NWB 27/2023 S. 1897). Danach sind Betreiber digitaler Plattformen, über die Anbieter ihre Waren oder Dienstleistungen vermarkten, verpflichtet, eine Fülle von Daten die Anbieter betreffend zu erheben, zu verifizieren und an das BZSt zu melden. Das führt für die vom Gesetz betroffenen **Plattformbetreiber** zu **erheblichen bußgeldbewehrten administrativen Belastungen**. Die umfangreichen Meldepflichten bezüglich der ihre Plattform nutzenden Anbieter zählen §§ 14, 15 PStTG auf. Meldepflichtig durch den Plattformbetreiber sind nicht nur die zur Identifizierung der die Plattform nutzenden Anbieter im Gesetz aufgezählten notwendigen Angaben, sondern „jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums vom Plattformbetreiber einbehalten und berechnet werden“, sowie „die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung“ für die steuerrelevanten Tätigkeiten der Anbieter, soweit das Geschäftsmodell des Plattformbetreibers die Ermittlung dieser Angaben ermöglicht. Zu Anwendungsfragen hat das BMF ausführlich mit Schreiben v. 2.2.2023 (BStBl 2023 I S. 241) Stellung genommen. Die entsprechenden Meldungen für das Jahr 2023 sind **erstmalig** im **Januar 2024** vorzunehmen.

S. 3301

## 3. Zukunftsfinanzierungsgesetz

Im Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen ( **Zukunftsfinanzierungsgesetz**, BR-Drucks. 362/23 v. 18.8.2023; vgl. dazu Harz/Rösch/Neutzner/Thoß, StuB 18/2023 S. 733; Jähne/Grupe, NWB 40/2023 S. 2755; Schirmer, FR 2023 S. 817) sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen verbessert werden. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 17.12.2023 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (vgl. BT-Drucks. 20/9363 v. 15.11.2023) angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 24.11.2023 zugestimmt. Danach gilt, dass Zuwendungen in Gestalt bestimmter Formen der Beteiligung am Arbeitgeberunternehmen (z. B. handelbare Unternehmensaktien oder Beteiligungen an der Arbeitgeber-GmbH) gem. § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG ab dem 1.1.2024 bis zu einem Höchstbetrag von **2.000 €** (bisher 1.440 €) steuerfrei gestellt werden (die Bundesregierung hatte als Obergrenze 5.000 € vorgeschlagen). Es wird darauf verzichtet, dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden muss. Entgeltumwandlungen sind also weiterhin zulässig.

Zudem wird der bislang schon vorgesehene **Aufschub der Besteuerung** von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers i. S. des § 19a EStG ausgeweitet, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden: Diese aufgeschobene Besteuerung wird künftig gem. § 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erst nach spätestens **15 Jahren** erfolgen (bisher war dies bereits nach 12 Jahren vorgesehen; die Bundesregierung hatte eine Verlängerung auf 20 Jahr vorgeschlagen).

Weiter soll der Anwendungsbereich der Regelung dahingehend erweitert werden, dass darunter auch Anteilsübertragungen von einem Gesellschafter des Arbeitgebers (mithin nicht nur vom Arbeitgeber selbst) fallen (die ursprünglich beabsichtigte Konzernausdehnung ist aber entfallen). In die Begünstigung werden auch vinkulierte Anteile einbezogen. Ebenso wird der **Schwellenwert für die Größe der Unternehmen**, die für die Zuwendung von Vermögensbeteiligungen an ihre Arbeitnehmer den Besteuerungsaufschub nutzen können, angehoben (auf das Doppelte von Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme sowie das Vierfache der beschäftigten Personen der Schwellenwerte der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [KMU]).

**Fundstelle(n):**

NWB 2023 Seite 3296 - 3301

NWB UAAAJ-53621